



HESSISCHER LANDTAG

16. 09. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 25.07.2022

Bewaffnete Migranten

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die „Kronen-Zeitung“ berichtete kürzlich, dass die Zahl der Migranten auf der Balkan-Route wieder zunimmt. Derzeit befinden sich etwa 45.000 Migranten auf dem Weg in Richtung Österreich bzw. Deutschland. Im Bereich der serbisch-ungarische Grenze wird vermehrt Gewaltanwendung unter den Migranten beobachtet, wobei erst kürzlich im Rahmen einer Auseinandersetzung zwischen zwei Gruppen ein junger Afghane getötet wurde. Besonders besorgniserregend bezeichnete es der österreichische Innenminister, dass Migranten zunehmend bewaffnet sind. Bei einem Einsatz in der Nähe von Subotica wurden etwa 40 schwerstbewaffnete Migranten (u.a. Sturmgewehre, Munition) festgenommen, die sich auf dem Weg Richtung Österreich befanden (→ <https://www.krone.at/2762120>). Da die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland nicht die Absicht hat, Grenzkontrollen durchzuführen, können auch schwer bewaffnete Migranten ungehindert in die Bundesrepublik einreisen

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Deutschland und Hessen sind sehr sicher. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist für Hessen seit fünf Jahren einen kontinuierlichen Rückgang der Kriminalität aus. Die Zahl polizeilich registrierter Straftaten war in Hessen 2021 auf den niedrigsten Stand seit mehr als 40 Jahren gesunken, was ohne den Einsatz der mittlerweile mehr als 21.500 hessischen Polizeibeschäftigten der Hessischen Polizei nicht möglich wäre. Die Sicherheit in unserem Land wird durch unsere Sicherheitsbehörden jederzeit und sehr erfolgreich – auch durch länderübergreifende Kooperationen – bestmöglich gewährleistet. Es liegen der Polizei keine Erkenntnisse vor, die die in der Kleinen Anfrage suggerierte Angst vor „ungehinderter Einreise bewaffneter Migranten“, die hierzulande schwere Gewalttaten begehen, stützen.

Die Datengrundlage für die nachfolgende Beantwortung der einzelnen Fragen bildet die PKS als sogenannte Ausgangsstatistik. Das bedeutet, dass in dieser Statistik die der Polizei bekannt gewordenen und durch diese final bearbeiteten Straftaten, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche und der vom Zoll bearbeiteten Rauschgiftdelikte, abgebildet werden. Eine statistische Erfassung erfolgt erst bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Demzufolge erfasst die PKS die in einem Kalenderjahr polizeilich abgeschlossenen Taten unabhängig vom Zeitpunkt der Tatbegehung.

Gemäß bundeseinheitlicher Richtlinien werden Fälle, die mehrere Delikte verwirklichen, nur nach dem „schwersten“ Delikt, d.h. nach dem Delikt mit der höchsten Strafandrohung erfasst. So ist es zum Beispiel möglich, dass ein in Tateinheit begangener Mord ein Delikt nach dem Waffengesetz „überdeckt“ und somit statistisch nicht dargestellt wird.

Darüber hinaus wird in der PKS nicht erfasst, ob es sich bei einer zur Begehung einer Straftat genutzten Waffe um eine erlaubnisfreie oder erlaubnispflichtige Waffe handelt; folglich wird in der PKS damit auch nicht erfasst, ob der Tatverdächtige die Waffe legal oder illegal besaß.

Vor diesem Hintergrund können zur Beantwortung der Kleinen Anfrage auch nur die „waffenrechtlichen Verstöße“ einschließlich der hierunter fallenden Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz, das Waffengesetz und das Kriegswaffenkontrollgesetz ausgewertet werden.

Um im Sinne der Anfrage etwaige „waffenrechtliche Verstöße“ durch „Migranten“ darstellen zu können, wurde im Rahmen der PKS-Auswertung auf den Aufenthaltsanlass der Tatverdächtigen abgestellt. Als Aufenthaltsanlass wurde gewählt: „Asylbewerber“, „Asyl- und Schutzberechtigte und Kontingentflüchtlinge“.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Bei wie vielen Migranten – d.h. Personen, die zum Zwecke der Asylantragstellung bzw. Anerkennung als Flüchtling in die Bundesrepublik eingereist sind – haben Behörden des Landes Hessen in den vergangenen fünf Jahren Waffen i.S. des WaffG gefunden, für die die betreffenden Personen keine Besitzgenehmigung hatten?

Im Zeitraum 2017 bis 2021 wurden durch die PKS insgesamt 247 tatverdächtige Personen gemäß der Definition in der Vorbemerkung im Zusammenhang mit waffenrechtlichen Verstößen in Hessen erfasst. Eine Recherche betreffend aufgefundener Waffen im Sinne der Fragestellung in Verbindung mit Besitzgenehmigungen ist mit Verweis auf die Vorbemerkung nicht möglich.

Frage 2. Welches waren die Herkunftsländer der unter 1. aufgeführten Personen?

Die Staatsangehörigkeiten der unter 1. aufgeführten Personen können der Anlage 1 entnommen werden. Ist die Staatsangehörigkeit unklar, erfolgt die Zuschreibung „ungeklärt“; liegt keine formale Staatsangehörigkeit vor, erhält die Person die Zuschreibung „staatenlos“.

Frage 3. Welche Waffen wurden bei den unter 1. aufgeführten Personen gefunden?

Die Auflistung der im Zusammenhang mit waffenrechtlichen Verstößen erfassten Waffen kann der Anlage 2 entnommen werden.

Frage 4. Konnte die Herkunft der unter 3. aufgeführten Waffen festgestellt werden?

Die Daten liegen nicht in automatisierter Form vor. Eine dahingehende Auswertung müsste retrograd und händisch erfolgen. Aufgrund des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands wurde von einer Auswertung abgesehen. Soweit sich Hinweise auf die Herkunft der Waffen ergeben, wird diesen in jedem Einzelfall bestmöglich nachgegangen.

Frage 5. Welche Maßnahmen haben die zuständigen Behörden gegen die unter 1. aufgeführten Personen ergriffen (z.B. Strafverfahren wegen unerlaubten Waffenbesitzes, aufenthaltsrechtliche Maßnahmen)?

Gegen alle in der Beantwortung der Frage 1 aufgeführten Personen wurden Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Waffengesetz eingeleitet. Eine nähere Aussage zu diesen Personen kann aufgrund des unverhältnismäßig hohen Aufwands, der mit einer Einzelfallprüfung verbunden wäre, nicht getroffen werden. Aufenthaltsrechtliche Maßnahmen können in der Regel erst nach einer rechtskräftigen Verurteilung ergriffen werden. Um den rechtmäßigen Aufenthalt von ausländischen Personen zu beenden, die gegen die Rechtsordnung verstoßen, nutzen die zuständigen Behörden vollumfänglich die rechtlichen Möglichkeiten des Aufenthaltsgesetzes. Dies gilt auch für solche ausländischen Personen, die im Zusammenhang mit waffenrechtlichen Verstößen in Erscheinung treten. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass an die Ausweisung von Asylantragssteller und Schutzberechtigten besondere gesetzliche Anforderungen gestellt werden, vgl. § 53 Abs. 3a ff. AufenthG.

Frage 6. Welche Vorkehrungen trifft die Landesregierung, um die Einreise bewaffneter Migranten nach Hessen zu erschweren bzw. zu verhindern?

Frage 7. Welche Vorkehrungen trifft die Landesregierung um bewaffnete Migranten zu identifizieren?

Frage 8. Welche Informationen hat die Landesregierung über bewaffnete Migranten, die sich derzeit auf dem Weg in die Bundesrepublik befinden?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Überwachung der Einreise von Migrantinnen und Migranten und ihrer mitgeführten Güter in die Bundesrepublik obliegt primär der Bundespolizei und dem Zoll (Flughäfen, Bahnhöfe). Daher werden seitens der hessischen Polizei keine Kontrollmaßnahmen durchgeführt. Bislang liegen der

hessischen Polizei keine Erkenntnisse vor, die die in der Vorbemerkung des Fragestellers beschriebenen Informationen aus Österreich „zur ungehinderten Einreise schwer bewaffneter Migranten in die Bundesrepublik“ bestätigen würden.

Wiesbaden, 9. September 2022

Peter Beuth

Anlagen

KA 20/ 8912 Anlage zu Frage 1 und 2 Staatsangehörigkeit

Zeilenbeschriftungen	Summe von Anzahl TV
2017	60
121 ALBANIEN	3
122 BOSNIEN-HERZEGOWIA	2
130 KROATIEN	1
144 MAZEDONIEN	1
146 MOLDAU (MOLDAVIEN)	1
150 KOSOVO	1
163 TÜRKEI	3
221 ALGERIEN	9
224 ERITREA	1
252 MAROKKO	2
273 SOMALIA	2
285 TUNESIEN	1
423 AFGHANISTAN	11
425 ASERBEIDSCHAN	1
438 IRAK	1
439 IRAN	4
461 PAKISTAN	1
475 SYRIEN	11
998 UNGEKLÄRT	4
2018	78
121 ALBANIEN	2
122 BOSNIEN-HERZEGOWIA	1
150 KOSOVO	1
152 POLEN	1
160 RUSSISCHE FÖDERATION	1
163 TÜRKEI	4
166 UKRAINE	1
168 GROßBRITANNIEN	1
170 SERBIEN	2
221 ALGERIEN	1
229 BENIN (FRÜHER: DAHOME)	1
252 MAROKKO	2
273 SOMALIA	3
277 SUDAN (OHNE SÜDSUDAN)	1
422 ARMENIEN	2
423 AFGHANISTAN	20
430 GEORGIEN	1
438 IRAK	5
439 IRAN	2
461 PAKISTAN	2
475 SYRIEN	23
998 UNGEKLÄRT	1
2019	68
125 BULGARIEN	1
163 TÜRKEI	2
221 ALGERIEN	1
224 ERITREA	2
232 NIGERIA	1
248 LIBYEN	2
252 MAROKKO	2

273 SOMALIA	3
277 SUDAN (OHNE SÜDSUDAN)	2
285 TUNESIEN	1
287 ÄGYPTEN	1
368 VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA	2
423 AFGHANISTAN	14
436 INDIEN EINSCHL. SIKKIM	1
438 IRAK	6
461 PAKISTAN	2
472 SAUDI-ARABIEN	1
475 SYRIEN	22
998 UNGEKLÄRT	1
999 KEINE ANGABEN	1
2020	57
121 ALBANIEN	1
150 KOSOVO	1
163 TÜRKEI	1
170 SERBIEN	1
221 ALGERIEN	3
224 ERITREA	3
238 GHANA	1
252 MAROKKO	2
272 SIERRA LEONE	1
273 SOMALIA	3
355 JAMAICA	2
423 AFGHANISTAN	10
430 GEORGIEN	1
432 VIETNAM	2
438 IRAK	2
439 IRAN	5
475 SYRIEN	17
998 UNGEKLÄRT	1
2021	65
150 KOSOVO	2
160 RUSSISCHE FÖDERATION	1
163 TÜRKEI	2
170 SERBIEN	2
221 ALGERIEN	4
224 ERITREA	1
237 GAMBIA	1
252 MAROKKO	1
273 SOMALIA	3
285 TUNESIEN	1
355 JAMAICA	1
422 ARMENIEN	1
423 AFGHANISTAN	14
425 ASERBEIDSCHAN	1
438 IRAK	2
439 IRAN	1
445 JORDANIEN	1
461 PAKISTAN	2
475 SYRIEN	23
997 STAATENLOS	1
Gesamtergebnis	328

KA 20/8912 Anlage zu Frage 3 Tatmittel

Zeilenbeschriftungen	Summe von Anzahl TV
2017	61
413 GEWEHR	2
415 PISTOLE	7
417 SCHRECKSCHUSS- / REIZSTOFF- UND SIGNALWAFFE	8
419 SONSTIGE SCHUSSWAFFE	7
41E SONSTIGE KURZWAFFEN	2
41J MASCHINENGEWEHR	1
41N SONSTIGE KRIEGSWAFFE	1
422 MESSER	3
425 SPRING- / FALLMESSER	4
426 KLAPPMESSER	2
427 BUTTERFLYMESSER	4
429 SONSTIGE HIEB- / STOß- / STICHWAFFE	1
431 SCHLAGSTOCK / TELESKOPSCHLAGSTOCK	2
432 STAHLRUTE / TOTSCHLÄGER	2
441 WÜRGEHOLZ / NUN-CHAKU	1
442 SCHLAGRING	5
443 ELEKTROSCHOCKGERÄT	2
444 REIZSTOFFSPRÜHGERÄT	7
2018	76
411 LUFT- / CO 2 KURZWAFFE	1
412 FAUSTFEUERWAFFE	1
415 PISTOLE	10
416 REVOLVER	1
417 SCHRECKSCHUSS- / REIZSTOFF- UND SIGNALWAFFE	7
419 SONSTIGE SCHUSSWAFFE	9
41E SONSTIGE KURZWAFFEN	3
41G LUFT- / CO 2-LANGWAFFE	1
41N SONSTIGE KRIEGSWAFFE	2
41Q SOFT-AIR-WAFFE	2
422 MESSER	7
425 SPRING- / FALLMESSER	2
426 KLAPPMESSER	1
427 BUTTERFLYMESSER	5
431 SCHLAGSTOCK / TELESKOPSCHLAGSTOCK	3
441 WÜRGEHOLZ / NUN-CHAKU	2
442 SCHLAGRING	12
443 ELEKTROSCHOCKGERÄT	2
444 REIZSTOFFSPRÜHGERÄT	3
445 PRÄZISIONSSCHLEUDER	1
446 WURFSTERN	1
2019	70
412 FAUSTFEUERWAFFE	1
414 MASCHINENPISTOLE	4
415 PISTOLE	8
416 REVOLVER	2
417 SCHRECKSCHUSS- / REIZSTOFF- UND SIGNALWAFFE	13
419 SONSTIGE SCHUSSWAFFE	3
41I SONSTIGE LANGWAFFE	1
41N SONSTIGE KRIEGSWAFFE	1
41Q SOFT-AIR-WAFFE	1

422 MESSER	3
423 HAUSHALTS- / KÜCHENMESSER	1
425 SPRING- / FALLMESSER	1
426 KLAPPMESSER	1
427 BUTTERFLYMESSER	3
441 WÜRGEHOLZ / NUN-CHAKU	1
442 SCHLAGRING	18
443 ELEKTROSCHOCKGERÄT	2
444 REIZSTOFFSPRÜHGERÄT	5
539 SONSTIGES SCHLAGWERKZEUG	1
2020	51
413 GEWEHR	1
415 PISTOLE	4
417 SCHRECKSCHUSS- / REIZSTOFF- UND SIGNALWAFFE	7
419 SONSTIGE SCHUSSWAFFE	3
41G LUFT- / CO 2-LANGWAFFE	3
41J MASCHINENGEWEHR	1
41N SONSTIGE KRIEGSWAFFE	1
421 DOLCH	1
422 MESSER	2
425 SPRING- / FALLMESSER	2
426 KLAPPMESSER	1
427 BUTTERFLYMESSER	2
431 SCHLAGSTOCK / TELESKOPSCHLAGSTOCK	1
442 SCHLAGRING	8
443 ELEKTROSCHOCKGERÄT	2
444 REIZSTOFFSPRÜHGERÄT	11
446 WURFSTERN	1
2021	67
413 GEWEHR	1
414 MASCHINENPISTOLE	1
415 PISTOLE	8
416 REVOLVER	1
417 SCHRECKSCHUSS- / REIZSTOFF- UND SIGNALWAFFE	11
419 SONSTIGE SCHUSSWAFFE	7
41D VORDERLADER	1
41G LUFT- / CO 2-LANGWAFFE	2
41J MASCHINENGEWEHR	1
41L HANDGRANATE / ÜBUNGSHANDGRANATE	1
41N SONSTIGE KRIEGSWAFFE	1
41Q SOFT-AIR-WAFFE	1
422 MESSER	5
425 SPRING- / FALLMESSER	3
427 BUTTERFLYMESSER	1
431 SCHLAGSTOCK / TELESKOPSCHLAGSTOCK	1
432 STAHLRUTE / TOTSCHLÄGER	1
442 SCHLAGRING	16
443 ELEKTROSCHOCKGERÄT	1
444 REIZSTOFFSPRÜHGERÄT	3
Gesamtergebnis	325